

**Kleine Anfrage****Dr. Dr. Rainer Rahn (AfD) vom 27.05.2020****Geduldete Personen nach §§ 60 bzw. 60a AufenthG****und****Antwort****Minister des Innern und für Sport****Vorbemerkung Fragesteller:**

Die Presse berichtet über die ansteigende Anzahl von ausreisepflichtigen Personen. Im Januar 2020 waren es mehr als 250.000, davon etwa 50.000 ohne Duldung, der Rest mit einer Duldung nach §§ 60 und 60 a des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG). Die Duldung stellt keinen Aufenthaltstitel dar, sondern eine „vorübergehende Aussetzung der Abschiebung“ von ausreisepflichtigen Ausländern, wenn eine Abschiebung aus rechtlichen und/oder tatsächlichen Gründen nicht möglich ist. Keine Duldung erfolgt bei Personen, die eine schwere Gefahr für die Sicherheit darstellen oder rechtskräftig zu mindestens drei Jahren Freiheitsstrafe verurteilt wurde (§ 60 Abs. 8 AufenthG). Grundsätzlich dürfen geduldete Personen nicht arbeiten, jedoch kann für die Dauer der Duldung nach § 32 Beschäftigungsverordnung (BeschV) – nach Zustimmung der Agentur für Arbeit und einem mindestens dreimonatigen, erlaubten Aufenthalt im Bundesgebiet – eine entsprechende Genehmigung erteilt werden.

Ein Ausländer mit einer Duldung nach § 60 a AufenthG erhält in der Regel Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG). Nach 18 Monaten können höhere Analogleistungen nach § 2 AsylbLG in Anspruch genommen werden, d.h. Leistungen analog zum SGB XII und erhalten somit die Leistung eines regulären Sozialhilfeempfängers inkl. den Leistungen von Mitgliedern einer gesetzlichen Krankenversicherung (ohne dort tatsächlich Mitglied zu sein). Ein Leistungsberechtigter nach dem AsylbLG kann jedoch – im Gegensatz zum Empfänger von ALG 2 nach dem SGB II („Hartz-IV“) – kaum sanktioniert werden kann, wenn er eine zumutbare Erwerbstätigkeit nicht annimmt.

Nach § 25 Abs. 5 AufenthG besteht nach 18 Monaten Duldungszeit ein Soll-Anspruch auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis, der jedoch nur dann besteht, wenn der Betreffende unverschuldet an der Ausreise gehindert ist.

Die Vorbemerkung des Fragestellers vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1. Wie viele ausreisepflichtige Personen ohne Duldungen hielten sich zum Stichtag 31. Dezember 2019 in Hessen auf?

Frage 2. Wie viele ausreisepflichtige Personen mit einer Duldung nach §§ 60 bzw. 60 a AufenthG hielten sich zum Stichtag 31. Dezember 2019 in Hessen auf?

Mit Stand 31. Dezember 2019 lebten nach dem Ausländerzentralregister (AZR) insgesamt 12.956 ausreisepflichtige Personen in Hessen. Von diesen waren 9.694 Personen mit einer Duldung und 3.262 Personen ohne Duldung registriert.

Frage 3. Wie viele der unter 1. bzw. 2. genannten Personen wurden rechtskräftig wegen einer Straftat verurteilt?

Hierzu liegen keine entsprechenden statistischen Erfassungen aus dem AZR vor. Bei den Zentralen Ausländerbehörden der Regierungspräsidien sind seit Anfang 2018 „Gemeinsame Arbeitsgruppen Intensivtäter“ (GAI) eingerichtet, in welchen Polizeibeamte Hand in Hand mit Beamten der Ausländerbehörde arbeiten, um ausländische Straftäter unter Nutzung aller zur Verfügung stehenden Informationen in ihr Heimatland zurückzuführen. Im Jahr 2018 wurden 198 Straftäter und im Jahr 2019 wurden 447 Straftäter durch die hessischen GAIen abgeschoben.

Frage 4. Für wie viele der unter 2. genannten Personen wurde eine Genehmigung nach § 32 der BeschV erteilt?

Frage 5. Wie viele der unter 4. genannten Personen über tatsächliche eine Erwerbstätigkeit aus?

Es liegen keine statistischen Erfassungen im Sinne der Fragestellung 4 und 5 vor. Die nachträgliche Erhebung der Daten wäre mit einem unverträglich hohen Verwaltungsaufwand verbunden gewesen, da dies eine Sichtung des gesamten in Frage kommenden Aktenbestands bei allen hessischen Ausländerbehörden erforderlich gemacht hätte.

Frage 6. Wie viele der unter 1. bzw. 2. genannten Personen hielten sich zum Stichtag 31. März 2020 mehr als 18 Monate im Bundesgebiet auf?

Für die Beantwortung wurde das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge um Unterstützung gebeten. Die benötigten Daten konnte das Bundesamt nicht zur Verfügung stellen. Eigene statistische Auswertungen liegen nicht vor.

Wiesbaden, 24. Juni 2020

**Peter Beuth**